

ZEICHENERKLÄRUNG

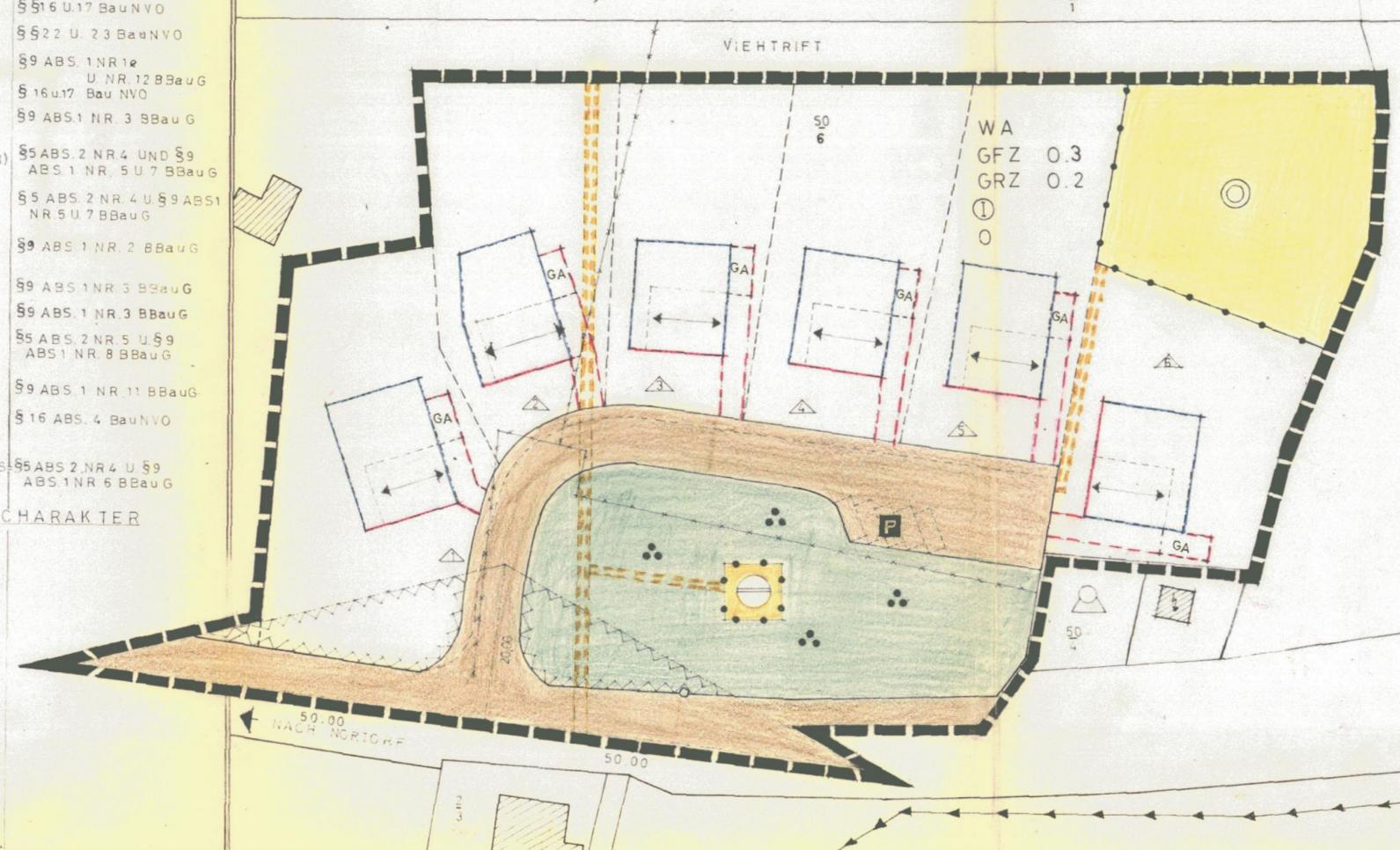
PLANZEICH	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDL.
I. FESTSETZUNGEN		
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FÜRSTRICHUNG VERBINDLICH	§9 NR.1 ABS.1 Buc BBauG
	BAULINIE	§522 U. 23 BauNVO
	BAUGRENZE	22U. 23 BauNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§9 ABS 5 BBauG
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§4 BauNVO
	GRZ 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL	§16 U.17 BauNVO
	GFZ 0.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§16 U.17 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§522 U. 23 BauNVO
	GA FLÄCHE FÜR GARAGEN	§9 ABS. 1 NR.12 U. NR. 12 BBauG
	P ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§16 u.17 BauNVO §9 ABS.1 NR. 3 BBauG
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANL. (BRUNNEN)	§5 ABS. 2 NR.4 UND §9 ABS. 1 NR. 5 U.7 BBauG
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (VOLLBIOLOGISCHE KLÄRANLAGE)	§5 ABS. 2 NR. 4 U. §9 ABS.1 NR.5 U.7 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GARTENNUTZUNG	§9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§9 ABS. 1 NR. 3 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§9 ABS. 1 NR. 3 BBauG
	PARKANLAGE, GRÜNFLÄCHEN	§5 ABS. 2 NR. 5 U. §9 ABS.1 NR. 8 BBauG
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER NUTZ- UNGS- UND WARTUNGSBERECHTIGTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN.	§9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
	ABGRENZUNG INTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§16 ABS. 4 BauNVO
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS- ANLAGEN UND HAUPABWASSERLEITUNGEN	§5 ABS. 2 NR.4 U. §9 ABS.1 NR. 6 BBauG
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	VORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	FLURSTÜCKSNUMMERN	
	PLANNUMMER DER GRUNDSTÜCKE	
	DENKMAL	

TEIL A: PLANZEICHNUNG

SATZUNG DER GEMEINDE EISENDORF

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

AUF GRUND DES §9 ABS.2 BBauG IN VERBINDUNG MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOB SCHL.-H. S.59) UND §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9. DEZ. 1960 (GVOB SCHL.-H. S.198), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE VERTRETUNG DER GEMEINDE EISENDORF VOM 13.2.72 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.



TEIL B: TEXT

1. BAUGESTALTUNG

1.1 DAS AUSSENMAUERWERK DER GEBÄUDE IST MIT ROTEN ODER HELLEN VOR-
MAUERSTEINEN ZU VERBLENDEN.
1.2 DIE WOHNGEBÄUDE SIND MIT ~~SATTEL- ODER WALMDÄCHERN~~ ZU VERSEHEN.
~~GRUNDSTÜCKE 1,3,5,6 SATTEL-DACH~~
~~GRUNDSTÜCKE 2,4 WALM-DACH~~
1.3 DIE DACHNEIGUNG WIRD AUF 45°-49° FESTGELEGT. DIE DACHFLÄCHEN
SIND MIT DUNKELBRAUNEN DACHPFANNEN EINZUDECKEN.
1.4 DAS HÖCHSTMASS FÜR DIE GEBÄUDESOCKEL WIRD AUF 0,60 ÜBER
TERRAIN FESTGELEGT.

1.5 IM BEBAUUNGSPLANGEBIET SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR
ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

2. BEGRÜNUNG

ZIERSTRÄUCHER UND BÄUME DÜRFEN IM VORGARTENBEREICH EINE
HÖHE VON 2,50m NICHT ÜBERSTEIGEN. IM BEREICH DER VON DER BE-
BAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN DARF EINE BEPFLANZUNG DIE
HÖHE VON 0,60m NICHT ÜBERSTEIGEN.

3. EINFRIEDIGUNGEN

DIE EINFRIEDIGUNGEN AN DEN STRASSENGRENZEN SIND ALS JÄGER-
ZÄUNE ZU ERRICHTEN. DIE HÖHE VON 0,60m DARF NICHT ÜBERSCHRIT-
TEN WERDEN. AUF DEN NACHBAR GRENZEN SIND NUR 0,80m HÖHE
EINFRIEDIGUNGEN AUS MASCHENDRAHT AN BETON- ODER EISEN-
PFÄHLEN ZULÄSSIG.

EISENDORF, DEN 27.4.72

GEMEINDE EISENDORF
BÜRGERMEISTER
Jung

DIE RICHTIGKEIT DER
ÄNDERUNG VOM 28.7.72
WIRD BESTÄTIGT

EISENDORF, D. 28.7.72
GEMEINDE EISENDORF
BÜRGERMEISTER
Jung

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§2,8 UND 9 BBauG VOM 23. 6. 1960
AUF DER GRUNDLAGE DES GEMEINDEBESCHLUSSES DER GEMEINDEVER-
TRETUNG VOM 27.4.72

Werner Ruff
Freischaffender Architekt
2353 Nortorf/Holst.
Parkstr. 2, 21474 Nortorf
PLANVERFASSER

EISENDORF, DEN 29.4.72
GEMEINDE EISENDORF
BÜRGERMEISTER
Jung

DER ENTWURF DIESES PLANES MIT TEXT UND BEIGEFÜGTER BEGRÜN-
DUNG HAT IN DER ZEIT VOM 13.10.71 BIS 15.11.71 NACH VORHERIGER
AMTSLICHT ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG, MIT DEM HINWEISS,
DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST
VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

5.10.71

EISENDORF, DEN 17.11.71
GEMEINDE EISENDORF
BÜRGERMEISTER
Jung

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.9.71 GEBILLIGT.

EISENDORF, DEN 22.9.71

GEMEINDE EISENDORF
BÜRGERMEISTER
Jung

DER KATASTERAMTLICHE BESTAND AM 17.12.1971 SOWIE DIE GEOMETRI-
SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN
ALS RICHTIG BESCHEINIGT

KATASTERAMT
In Vertretung:
Ge. Land
Regierungsvermessungsrat v. A.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS
PLANZEICHNUNG TEXT, UND BEIGEFÜGTER BEGRÜNDUNG, WURDE NACH
§11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 15.6.1972
AZ - IV 816 - 813/04 - 58,45 (2)
ERTEILT.
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEIS) WURDE MIT ERLASS DES
INNENMINISTERS VOM 13.11.72 -AZ: W816-813/04- BESTÄTIGT.
-58,45 (2)

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG, TEXT UND
BEIGEFÜGTER BEGRÜNDUNG, IST AM 12.1973 MIT DER ERFOLGTEN BE-
KANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM GEMEINDEBÜRO ÖFFENTLICH AUS.

EISENDORF, DEN 26.2.1973

GEMEINDE EISENDORF
BÜRGERMEISTER
Jung